Bearbeitet:

Erweiterung und Änderung

12.2003 003

S

15. Dezember 1972

IDSTÜCKE MÜLLER/SCHMITT HELWEIHER INFACHTE ANDERUNG ASS § 13 BBauG IM V

19.4.88 SATZUNG BESCHLOSSEN

GE. IN MI. 9.2.1973 ÄNDERUNG

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMASS § 13 BBauG WR I SD/WD

27, 11, 1973

VEREINFACHTE ANDERUNG GEMÄSS \$13 BBau G WOHNANLAGE VOLKMAR

8. 10.1974

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMASS § 13 BBau G FESTLEGUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN WOHNGEMEINSCHAFT VOLKMAR

4.2.1975

.2003

M. 1/1000 ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

HEMHOFEN DER GEMEINDE LKRS. ERLANGEN

@EBIET: BARTHELVEIHER

tdrei-

aller er Art. und als

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beruhen auf §§ 9 und 10 BBauG, der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBL. S. 161), der BauNutz VO vom 26.6.1962 (GVBL. I. S. 429) und des Art. 107 Abs. 4 vcm 1.8.1962 (GVBL. S. 179) unter Zugrundelegung der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

1. Geltungsbereich:

Grenze des Geltungsbereiches - §§ 9 (5) + 30 BBauG

2. Verkehrsflächen:

_ Verkehrsfläche, bestehend - § 9 (1) 3 BBau 0

Verkehrsfläche, geplant -- § 9 (1) 3 BBauG

Flächen für Stellplätze und Garagen - 🐪 9 (1) 1e

------ Verkehrsflächenbegrenzungslinie 6.3 Planzeichen VO

+ 9 (1) 12 BBauG + § 12 BauNutz VO

P Parkplatz

GA Garagen

Zufahrt in Pfeilrichtung

GGA GEMEIN SCHAFTS GARAGEN

3. Grünflächen:

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 8 BBauG

4. Fläche für Versorgungsanlage - § 9 (1) 5 BBauG

5. Bauland: - § 9 (1) 1 BBauG

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung-§ 9(1)1b BBauG+§ 23 BauNutz VO

WR Reine Wohngebiete - § 3 BauNutz VO

WA Allgemeine Wohngebiete

MI Mischgebiet

Grenze zwillen Gebieten unterschiedlicher Nutzung 13.5 Planzeichen VO

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen - § 9(1)1b BBauG + § 23 BauNutz VO

---- Baugrenze

7. Auße

7.1 Gel

7.2

7.3 Eir

8. Ordi

Begrenzungslinien dürfen wuch nicht durch Nebengebäude und nichtgenehmigungspflichtige Bauwerke überschritten werden

fiche Andering lift 9

5.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

Sind im Bebauungsplan geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 und 7 (2+3+4) BayBO festgesetzt, so wurde nach Art. 7 (1) BayBO davon abgewichen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die beibehaltenen bestehenden oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt, die Errichtung und den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen.

5.4 Zahl der Vollgeschoße-\$9(1)1a BBauG + \$5 16,17(4)+ 18 BauNutz VO

Zwingend 1 Vollgeschoß (Erdgeschoß) Zimmerausbau (I)im Dachraum möglich

Höchstgrenze 2 Vollgeschoße (Erdgeschoß + Obergeschoß) Zimmerausbau im Dachraum möglich

Zwingend Erdgeschoß + Dachgeschoß

5.5 Bauweise

H

Nur Einzelhäuser zulässig \wedge

Baugestaltung:

6.1 Dachausbildung:

Sattel- oder Walmdach (SI/WD) Dachneigung 18° - 26° SD / WD

18°- 26° Kniestock max. 0.50 m

Sattel- oder Walmdach (SD/WD) Dachneigung 20° - 30° SD/WD

20°-30° Kniestock max. 0.50 m

Satteldach (SD) Dachneigung 45° - 50° SD

45°- 50° Kniestock max. 0,50 m

SATTELLACH ODER FLACHDACH KMIESTOCK MAX, 0,50 m SD/FD (SD/FD) 05- 255 09 250

6.2 Material und Farbgebung

Dachdeckung: Dachpfannen oder ähnliches Material; Farbe dunkelbraun bis dunkelgrau.

Wände sind zu verputzen; stark auffallende Putzmuster sind unzulässig. Sichtbar verfugtes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig. Grelle Farben, sowie Betonformsteine mit Bossenmarkierung sind nicht gestattet.

Vers

H :

Gru:

Kar

18

لنابل

6.3 Garagen und Nebengebäude

Nur erdgeschossig, als Pultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer gestattet. Freistehende Garagen und Nebengebäude dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden. Höchster Punkt der Pultdächer an der Straßenseite.

An Grundstücksgrenzen zusammenstoßende Garagen oder Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten. Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher leichter Bauweise sind unzulässig.

Garagen sind auf die dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgrenzen gestattet.

Außenanlagen:

7.1 Geländeveränderungen

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nur so verändert werden, daß dadurch der Charakter der Gesamtansicht nicht gestört wird.

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStrWG zu dulden.

Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.

7.2 Für die Straßenbegrenzung notwendige Stützmauern sind in Beton oder Naturstein bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

7.3 Einfriedungen Art. 107 (1) 4 BayBO

Als Einfriedung der Grundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe einschl. Sockel von 1,0 m zulässig. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Nur bei Hanggrundstücken sind Sockel über 0,30 m ausnahmsweise zugelassen. Die Holzzäune müssen - von der Straße aus gesehen - vor der Tragkonstruktion laufen. Grellfarbige Anstriche sind unzulässig. Betonbossensteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.

Die Vorplätze vor Garagen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche nur eingezäunt werden, wenn die Entfernung zur Verkehrsfläche mehr als 6,0 m beträgt.

8. Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 015 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätz-lich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Erlangen zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Glabuße bis zu DM 5.000, -- erkannt werden.

1) D

d.

H

20 De

7 D:

de

He

4) D

p

g

2

51) D

b

b

S

H

A

NEG: Ziff. 9

HINWEISE

Vereinf. Änd. Gartenhäuschen 03 Eine bauliche Anlage i.S.d. § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a BayBO is außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen b zu einer Größe von 12 qm Grundfläche, max. 2 m Wandhöhe und max. 2,75 m Gebäudehöhe zulässi Für diese genehmigungsfreien Nebengebäude wird gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO ein Grenzabstand von 1 m zugelassen. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO findet keine Anwendung

Versorgungsanlagen



Trafostation

Fernmeldekabel



Wasserversorgung - Pumpenhaus

Starkstromleitung mit anbaufreier Zone

Grundsticks, renzen

Alt. bestehen bleibend

- Alt, aufzulassen

---- Neu zu bilden

Satzungsbeschluss: 02.12.2003 Hemhofen, den 10.12.2003

Joachim Wersal Bürgermeister

GRUNDSTUCKE MULLER/SCHMITT BARTHELWEIHER VEREINFACHTE ANDERUNG GEMASS § 13 BBquG WR IN MI ZUR SATZUNG BESCHLOSSEN

Bekannt gemacht am 11.12.2003 Hemhofen, den 11.12.2003

Joachim Wersal

Kartenzeichen

1. Bürgermeister Flurnummern der Grundstücke

Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

180

Bestehende Wohngebäude

بلنائانانانا

Bestehende Gewerbe- oder Nebengebaude

Sichtdreieck

Innerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind keine baulichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art, sowie Stapel und sonstige Gegenstände i.3. der Art. 23. 26 und 29 des BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) zulässig, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

M. 1 / 103년3A

19.4.88

DER GE

GE3].